Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1251

03. 05. 95

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 13/196 –

Entwurf eines Gesetzes über die erleichterte Zuweisung der Ehewohnung

A. Problem

Nach § 1361 b BGB kann ein Ehegatte die Ehewohnung ganz oder teilweise für sich beanspruchen, soweit dies erforderlich ist, um eine schwere Härte zu vermeiden. Angesichts auch in der Familie zunehmender Gewaltbereitschaft stellt der zu unbestimmte Begriff der schweren Härte zu hohe Anforderungen an eine Wohnungszuweisung. Um den Schutz mißhandelter und schutzbedürftiger Ehegatten und Kinder zu verbessern, müssen die Zuweisungsvoraussetzungen weniger restriktiv normiert werden.

Die Durchsetzung des Anspruches auf Zuweisung soll erleichtert werden und gegen jede Entscheidung über den Antrag auf Wohnungszuweisung ein Rechtsmittel gegeben sein. Soweit ein besonderes Schutzbedürfnis besteht, ist es erforderlich, die entsprechende Anwendung der Vorschriften auf nichteheliche Lebensgemeinschaften vorzusehen.

B. Lösung

Der Begriff der schweren Härte wird ersetzt durch eine Formulierung, die die schutzwürdigen Interessen benennt. Wenn Mißhandlungen stattgefunden haben, wird kraft Gesetzes vermutet, daß solche auch weiterhin zu befürchten sind. Ein zuerkannter Anspruch auf Überlassung der Wohnung kann nicht durch deren Kündigung oder sonstige Maßnahmen unterlaufen werden. § 620 c ZPO wird dahin ergänzt, daß auch die Ablehnung eines auf Zuweisung gerichteten Antrags beschwerdefähig ist. Soweit ein besonderes Schutzbedürfnis gegeben ist, wird § 1361 b BGB für ent-

sprechend anwendbar auf nichteheliche Lebensgemeinschaften erklärt.

Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen.

C. Alternativen

wurden nicht erörtert.

D. Kosten

Keine quantifizierbaren Kosten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 13/196 – abzulehnen.

Bonn, den 8. März 1995

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann	**Wolfgang Bosbach**	**Margot von Renesse**
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Wolfgang Bosbach und Margot von Renesse

1. Der Deutsche Bundestag hat den vom Bundesrat eingebrachten Gesetzentwurf in seiner 22. Sitzung am 17. Februar 1995 in erster Lesung beraten und dem Rechtsausschuß zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

   Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner Sitzung am 15. März 1995 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

   Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 6. Sitzung am 8. März beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS die Ablehnung der Vorlage.

2. Die Koalitionsfraktionen lehnten die Gesetzesvorlage ab, da sich die geltende Regelung in der Praxis der Gerichte bewährt habe. Auch die vorgeschlagene Änderung sehe zum Schutz des Ehegatten und der Kinder die Verwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen vor, die der Auslegung durch die Gerichte unterliegen würden. Die geltende Fassung des § 1361b BGB werde aber in der forensischen Praxis als ausreichend angesehen. Der Gesetzgeber müsse daher nicht tätig werden.

   Die Fraktion der SPD schloß sich der Zielsetzung der Vorlage an. Es sei geboten, die Gründe zu benennen, die zu einer Wohnungszuweisung führen können, und dabei das Wohl der im Haushalt lebenden Kinder ausdrücklich hervorzuheben. Problematische Gerichtsentscheidungen machten deutlich, daß es notwendig sei, den unbestimmten Rechtsbegriff der „schweren Härte" durch die vorgeschlagene Formulierung zu ersetzen. Wichtig sei auch die Einführung eines Rechtsmittels bei Ablehnung des Zuweisungsantrags.

   Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betonte, der Gesetzgeber habe den Schutz der Person und das Kindeswohl sicherzustellen. Bisher würden die Interessen schutzbedürftiger Ehegatten und Kinder zu wenig gewahrt. In seiner Zielsetzung sei der Gesetzentwurf ausgewogen.

Bonn, den 8. März 1995

Wolfgang Bosbach	**Margot von Renesse**
Berichterstatter	Berichterstatterin

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333